

Anlage 1 zum Stadtratsbeschluss vom 1. Oktober 2020

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom xx. xxxx 2020

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2016 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 25. Mai 2016):

§ 1 Änderung der Satzung

1. In § 6 Absatz 1 werden folgenden Sätze angefügt: „Die Stellvertretung des Vorsitzenden bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern die davon erfassten Personen dem Verwaltungsrat angehören; ersatzweise wählt der Verwaltungsrat in offener Abstimmung die Stellvertretung des Vorsitzenden. Die nach Satz 3 bestimmte Person hat in allen Fällen, in denen sie bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einberufung“ ein Komma sowie das Wort „Sitzungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Sitzungen des Verwaltungsrates müssen mindestens viermal jährlich abgehalten werden.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz des Kommunalunternehmens statt; die Abhaltung an einem anderen Ort ist möglich. Sitzungen können nach Maßgabe von Abs. 2a auch im Modus einer Videokonferenz oder gemischt als Präsenzsitzung und Videokonferenz abgehalten werden. Mit der Einberufung sind der Ort bzw. Modus der Sitzung mitzuteilen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Verwaltungsratsmitglieder können mittels Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, wenn

 1. kein Öffentlichkeitserfordernis gem. § 2 Abs. 4 KUV vorliegt,
 2. audiovisuelle Technik genutzt wird, die hierfür durch das Kommunalunternehmen freigegeben ist, und
 3. geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind, die sicherstellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung die zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder fest und trägt diese in die Liste der Teilnehmenden ein. Für ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht während der gesamten

Sitzung zugeschaltet ist, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende in der Liste der Teilnehmenden vermerkt, ab welchem Zeitpunkt dieses Verwaltungsratsmitglied zugeschaltet bzw. nicht mehr zugeschaltet ist. Der Verwaltungsrat kann weitere Festlegungen zur Abhaltung von Sitzungen mittels (gemischter) Videokonferenz treffen; er entscheidet hierüber durch Beschluss.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „anwesend“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnimmt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „darf“ die Wörter „in der Sitzung“ eingefügt und in der Nummer 2 die Wörter „anwesend sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zusammengerufen“ durch das Wort „einberufen“ und das Wort „Erschienenen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - g) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 eingefügt: „In der Niederschrift sind der Ort bzw. Modus und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - h) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Sofern kein Öffentlichkeitserfordernis gem. § 2 Abs. 4 KUV vorliegt, sind auch schriftliche Beschlussfassungen oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform des Verwaltungsrates zulässig (Umlaufverfahren); weitere Voraussetzung hierfür ist, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung als Anlage beizufügen.“
 - i) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die in Satz 1 genannten Personen können auch mittels Videokonferenz teilnehmen; Abs. 2a findet hierfür sinngemäße Anwendung.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Komma gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „In eiligen Fällen, in denen die Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates nicht ohne erhebliche Nachteile für das Kommunalunternehmen abgewartet werden kann, entscheidet der Vorsitzende über die Zustimmung.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Derart durchgeführte Geschäfte“ durch die Wörter „Nach Satz 2 getroffene Entscheidungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „weiteren“ durch das Wort „Weiteren“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.